

Protokollnotiz

der Krankenkassen und ihrer Verbände im Land Bremen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) zur Festlegung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung gem. der Verträge zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP).

1. Mit dieser Protokollnotiz werden die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung für folgende Verträge konkretisiert:

- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP Brustkrebs
- DMP Koronare Herzkrankheit
- DMP Asthma bronchiale
- DMP Chronisch obstruktive Lungenerkrankung
- DMP Diabetes mellitus Typ 1

und der Ergänzungsvereinbarung

- Vereinbarung gemäß § 73a SGB V i. V. m. § 137f SGB V zur Optimierung der Betreuung von Kindern mit Asthma bronchiale durch qualifizierte Kinderärzte
2. Die festgelegten Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung gemäß der unter Nr.1 genannten Verträge gelten für die jeweils teilnehmenden Vertragsärzte, ermächtigten Ärzte, Medizinischen Versorgungszentren sowie für bei diesen angestellte Ärzte (im Folgenden Vertragsarzt genannt).
3. Die Teilnahme an den Verträgen zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) setzt eine regelmäßige Fortbildung des teilnehmenden Vertragsarztes voraus. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung des jeweiligen Vertrages verpflichtet sich der teilnehmende Vertragsarzt, die absolvierte Fortbildung gegenüber der KVHB nachzuweisen.
4. Die Verträge zu den strukturierten Behandlungsprogrammen regeln, dass ein teilnehmender Vertragsarzt vom Vertrag auszuschließen ist, sofern die jährliche Fortbildungsverpflichtung als Bestandteil der nachzuweisenden Strukturvoraussetzungen nicht eingehalten wird. Die DMP-Verträge sehen darüber hinaus vor, dass die KVHB einen teilnehmenden Vertragsarzt unter Fristsetzung zur Einreichung der fehlenden Fortbildungsnachweise auffordert, unter Hinweis auf den drohenden Entzug der Teilnahme genehmigung.

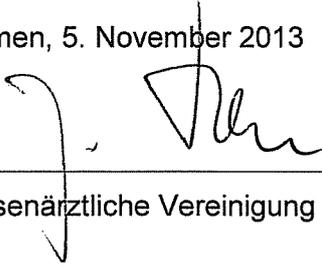
Die Vertragsärzte unterliegen gemäß § 95d SGB V einer kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung, deren Erfüllung sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu festgelegten Zeiten (Fünfjahreszeiträume) durch die Vorlage eines Fortbildungszertifikats nachweisen müssen. Für den Fall, dass kein Fortbildungsnachweis erbracht wird, enthält § 95d Abs. 3 S. 3 SGB V folgende Regelung:

Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis gem. § 95d SGB V nicht, nicht vollständig oder verspätet, ist die KVHB verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung dazu aus, dass die Honorarkürzung zum einen ein Abschlag für die schlechtere Qualität der ärztlichen Leistungen ist, zum anderen eine ähnliche Funktion wie ein Disziplinarverfahren hat. Die Honorarkürzung soll nachdrücklich zur Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung anhalten.

5. Für die unter Nr.1 aufgeführten Verträge werden analog die gesetzlichen Vorgaben zur kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung angewendet:
 - a) Erbringt ein Vertragsarzt einen der jährlich zu erbringenden Fortbildungsnachweise für einen der unter Nr. 1 aufgeführten Verträge nicht, nicht vollständig oder verspätet, ist die KVHB berechtigt, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung des betreffenden Vertrages sowie deren Ergänzungsvereinbarung für die ersten vier Quartale, die folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert.
 - b) Der Vertragsarzt wird über die anstehende Honorarkürzung informiert. Die Honorarkürzung beginnt frühestens mit dem Honorarbescheid für das darauf folgende Quartal.
 - c) Die Honorarkürzung bezieht sich auf das Honorar des Vertragsarztes, der den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Die Honorarermittlung bezieht sich für betreffende Vertragsärzte auf alle Betriebsstättennummern, unter denen der betreffende Vertragsarzt tätig ist.
 - d) Ein Vertragsarzt kann die fehlende Fortbildung nachholen. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den Nachweis über die nachgeholte Fortbildung gegenüber der KVHB erbracht hat. Die nachgeholte Fortbildung wird auf die Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung der unter Nr. 1 genannten Verträge nicht angerechnet. Erbringt der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht innerhalb von zwei Jahren, so endet seine Teilnahme an dem betreffenden Vertrag.
 - e) Für angestellte Vertragsärzte gelten die Absätze a) - d) mit der Maßgabe, dass das Honorar aus der Vergütung des betreffenden Vertrages sowie deren Ergänzungsvereinbarung des medizinischen Versorgungszentrums oder des Vertragsarztes gekürzt wird.
6. Für Vertragsärzte, die ihrer Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2012 nicht nachgekommen sind, gilt folgendes:
 - a) Die Vertragsärzte können weiterhin an den Verträgen nach Nr. 1 teilnehmen
 - b) Es erfolgt eine Kürzung der Vergütung ab dem 4. Quartal 2013.
 - c) Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den Nachweis über die nachgeholte Fortbildung gegenüber der KVHB erbracht hat.
 - d) Erbringt der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht innerhalb von zwei Jahren, so endet seine Teilnahme an dem betreffenden Vertrag.
7. Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen unterrichtet die Vertragspartner einmal jährlich über den Umfang der nach den Regelungen dieser Protokollnotiz einbehaltenen Vergütung.
8. Diese Protokollnotiz tritt am 05.11.2013 in Kraft.

Bremen, 5. November 2013



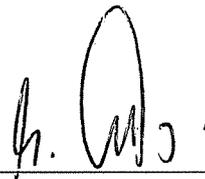
Kassennärztliche Vereinigung Bremen



AOK Bremen/Bremerhaven



BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen,
zugleich für die Knappschaft



IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das
Land Bremen, zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen